

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Seite 1 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning von Tresckow Straße 2-8, Potsdam Stellungnahme 01.09.2023 X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: X Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich Zielmitteilung / Erläuterungen: Mit dem o.g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie geschaffen werden. Das ca. 220,5 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet von Halenbeck-Rohlsdorf zwischen den Ortsteilen Halenbeck, Rohlsdorf und Ellershagen (Ausbau). Die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 14.02.2022 erhalten. In dieser teilten wir mit, dass sich gemäß Festlegungskarte LEP HR Teile des südöstlichen Bereiches des ursprünglich abgegrenzten Plangebietes im Freiraumverbund befinden und die Planung nur an die Ziele der Raumordnung angepasst werden kann, wenn das Vorhabengebiet um den betroffenen Bereich reduziert wird. Gegenüber der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Januar/Februar 2022 wurde die Planung im Entwurf dahingehend angepasst, Teile des südöstlichen Bereichs des Plangebiets, welche sich im Freiraumverbund befinden, aus dem Plangebiet herauszulösen. Die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR ist somit hergestellt. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich ansonsten keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf Grund der Textlichen Festsetzung (TF) 1.3, dass (...) die Errichtung von Nebengebäuden als Büro und Lager für Wartung“ zulässig sein sollen, müssen wir diesbezüglich von der Entwicklung einer Siedlungsfläche ausgehen, welche gemäß Ziel 5.2 LEP HR einen Anschluss an ein Siedlungsgebiet aufweisen muss. Da dieser nicht vorhanden ist, widerspricht die Planung dem Ziel 5.2 LEP HR. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann erreicht werden, wenn die Zulässigkeit von Nebengebäuden als Büro und Lager entnommen wird. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR hergestellt ist. Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt, die nebenstehende Festsetzung wurde aus dem Bebauungsplan gestrichen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Herausnahme der Festsetzung aus dem BP die Vereinbarkeit hergestellt ist. Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 2 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt. Kenntnisnahme
2.	Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin	
	Stellungnahme vom 04.09.2023 Stellungnahme zu den Entwürfen: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Rohlsdorf mit Beschluss-Nr. 14/2020 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Halenbeck mit Beschluss-Nr. 15/2020 Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 4 "Solarpark Halenbeck-Rohlsdorf" mit Beschluss-Nr. 16/2020 , Stand September 2022 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)	Kenntnisnahme, die nebenstehenden Grundlagen zur Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 3 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Die vorliegenden Entwürfe der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck sowie des BP-Entwurfs Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2022) sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der Planungsentwurf sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer Fläche von ca. 220 ha zwischen den Ortslagen Halenbeck und Rohlsdorf vor. Der Entwurf des BP Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" hat überwiegend die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes "SO -Technologie / PV-FFA" gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Inhalt. Zur vorbereitenden bauplanungsrechtlichen Sicherung des Plangebietes sollen die TFNP von Rohlsdorf und Halenbeck im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Die Planung war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 13.01.2022). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurden die Geltungsbereiche der Teilflächen u.a. um die Überlagerungsflächen mit dem Freiraumverbund des LEP HR gem. Z 6.2 sowie um Wald- und Grünflächen in den Randbereichen reduziert. Für die angepassten Geltungsbereiche treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen. Die Beurteilung hat somit weiterhin Bestand. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar sind. Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 4 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raum-bedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung
3.	Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich II, Sb Planung und Unternehmensbetreuung, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg	
	Stellungnahme 08.03.2023 Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o. g. Vorhaben aus Sicht der Brand-schutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz. II. Sb Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes sind in ausreichender Form in die Planzeichnung des FNP Rohlsdorf aufgenommen und berücksichtigt. Gegen die 1. Änderung des FNP bestehen somit aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken. III. Sb Umwelt <u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. <u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 5 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV nimmt die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) die Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG) wahr. Parallel zu diesem Verfahren läuft die Aufstellung des BP Nr. 4 Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf, sowie die 2. Änderung des TFNP Halenbeck. Für alle drei laufenden Verfahren wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Dieser wurde seitens der UNB im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geprüft. Die im vorgenannten Verfahren abgegebene Stellungnahme ist auch für dieses Verfahren verbindlich. Bei der Aufstellung oder Änderung eines FNP ist § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Der bestehende (veraltete) Landschaftsplan (LP) ist daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten sind. Wesentliche Veränderungen sind u. a. großflächige bauliche Nutzungen wie Photovoltaik, Windkraft und Gewerbe-/Industrieanlagen. Die fehlende Aktualität eines LP kann auch bei der Bauleitplanung, die zu einer wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft führt, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt wird. IV. Sb Bauordnung <u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum geplanten Vorhaben keine Anmerkungen. <u>2. Planungsrecht</u> 2.1 Begriff „Teil“- FNP Der Titel des Planes als „Teil“ - Flächennutzungsplan ist nicht korrekt. Es handelt sich richtigerweise um die Bezeichnung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf „. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden. Der wiederum zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an einer oder mehreren Stellen im	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die im Bebauungsplan ausführlich dargelegten Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde geprüft und beachtet. Kenntnisnahme Der Hinweis wird beachtet, in den Erläuterungen zur FNP-Änderung werden die Auswirkungen der Nutzung von Photovoltaik auf den Landschaftsplan gesondert bewertet. Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt, die Bezeichnung „Teil“-FNP wird künftig nicht mehr verwendet. Künftig wird die Bezeichnung 1. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf verwendet. Kenntnisnahme Der Hinweis ist korrekt, ein Hinweis dazu wird in der Begründung ergänzt.

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Gebiet des Flächennutzungsplans oder eines Raumordnungsplans den übrigen Planungsraum von den betreffenden Vorhaben freihalten zu können (Konzentrationszonen). Insofern beinhaltet § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB eine Legaldefinition für Teilflächennutzungspläne und stellt klar, dass Kommunen nicht willkürlich unvollständige Flächennutzungspläne aufstellen können, die sie dann als Teilflächennutzungspläne bezeichnen. <i>2.2 Geltungsbereich der 1. Änderung/ Maßstab</i> Die in der Planzeichnung erfolgte Gliederung in Teilbereiche unter Ausgliederung von Straßenverkehrs- und Waldflächen ist nicht erforderlich, da inhaltlich im Flächennutzungsplan keine flurstücks-scharfe Abgrenzung vorgenommen werden muss und der Flächennutzungsplan als nur »vorbereiten-der« Bauleitplan keine verbindlichen Regelungen, sondern nur Darstellungen enthält. Die Darstellung der 1. Änderung im Maßstab 1:20.000 lässt zudem den Verlauf des Geltungsbereiches nicht genau erkennen, empfohlen wird eine Darstellung im Maßstab 1:10.000. <i>2.3 Planzeichenerklärung</i> Die angegebene Rechtsgrundlage für die Art der baulichen Nutzung ist mit §§ 1-11 BauNVO unbestimmt und entsprechend der beabsichtigten Nutzung zu konkretisieren. Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Wald bildet § 5 Abs. 2 Nr. 9 <u>b</u> BauGB. <i>2.4 Hinweise</i> Die auf dem Plandokument enthaltenen Hinweise sind für die Änderung des Flächennutzungsplans entbehrlich und sollten gestrichen werden. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren. <i>2.5 Verfahrensvermerke</i> Das Plandokument ist um die Angabe der zwingend erforderlichen Verfahrensvermerke zu ergänzen. <i>2.6 Rechtsgrundlagen</i> Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen. <i>2.7 Kartenausschnitt M 1:10:000</i> Die Bezeichnung Teilflächennutzungsplan ist bei allen Quellenangaben entsprechend den Ausführungen in Gliederungspunkt 2.1 dieser Stellungnahme zu ändern.	Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt, die Ausgrenzung einzelner Fläche ist nicht mehr Gegenstand der Planzeichnung zur Feststellung. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt, der Maßstab der Planzeichnung wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit auf 1:10.000 angepasst. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt, die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt, siehe Abwägungshinweis zuvor, fortan wird die Bezeichnung „1. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf“ verwendet.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 7 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Da sich die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf in nunmehr 3 Bereiche aufgliedert, hat auch die Kennzeichnung aller 3 Bereiche zu erfolgen. 2.8 Begründung Die in Gliederungspunkt 3.1 enthaltene Begründung ist in Bezug auf die Anwendung von Teilflächennutzungsplänen fehlerhaft. Hier soll eine Positivplanung durch Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik in einem Teilflächennutzungsplan erfolgen. Da im vorliegenden Fall keine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ersichtlich ist, kann der vorliegende Bauleitplan nicht als „Teilflächennutzungsplan“ betitelt und beschrieben werden, sondern lediglich als „Änderung des Flächennutzungsplans“, da Photovoltaikanlagen gerade nicht zu den im planungsrechtlichen Außenbereich entsprechend privilegierten Vorhaben gehören. Damit scheidet ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB aus, der ausdrücklich nur für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, mithin die Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung, in Betracht kommt. Die Begründung ist in allen Gliederungspunkten, die Bezug auf den Teilflächennutzungsplan nehmen (einschließlich Bildunterschriften), zu überarbeiten. 2.9 Umweltbericht Der Umweltbericht ist inhaltlich entsprechend den planungsrechtlichen Ausführungen zu korrigieren.	Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt
4.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam	Wurde nicht beteiligt
5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin	
	Stellungnahme 15.02.2023 das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bodenordnungsgebietes des BOV Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F. Gegen die Planungen bestehen aus bodenordnerischer Sicht keine Bedenken. Das BOV steht kurz vor dem Anschluss, die Grundbücher sind bereits berichtigt, um die Berichtigung des Katasters wurde ersucht. Mit der Beendigung des Verfahrens wird im Laufe des Jahres gerechnet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Seite 8 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

[illegible]

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf
Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 9 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
11.	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarte	
	Stellungnahme 13.03.2023 den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und Straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
12.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack	Wurde nicht erneut beteiligt, mit Stellungnahme v. 31.01.2022 wurde mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.
13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
	Stellungnahme 28.02.2023 Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 10. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben.	

[illegible]

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 11 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
16.	IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam	Wurde beteiligt
17.	Handwerkskammer Potsdam, Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam	Wurde beteiligt
18.	Kreishandwerkerschaft Prignitz, Bahnhofplatz 8, 19348 Perleberg	Wurde beteiligt
19.	Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, Pritzwalk Straße 8, 16949 Putlitz	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass Bahnanlagen nicht betroffen sind.
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Kompetenzzentrum Baumanagement Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht betroffen sind.
21.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf	
	Stellungnahme 20.02.2023 am 4.4.2022 wurde zu allen 3. Vorgängen eine Stellungnahme abgegeben. (1. Und 2. Änderung+ Bebauungsplan Nr. 4). Wir bleiben bei unserer Aussage.	Es wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Bis einschließlich 04.09. lag keine erneute Stellungnahme vor, die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden überwiegend berücksichtigt
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass keine Telekommunikationslinien von der Planung betroffen sind.
24.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Attilastraße 61, 12105 Berlin	Bis einschließlich 04.09.2023 lag keine erneute Stellungnahme vor, in der frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.
25.	Stadtwerke Pritzwalk Gartenstraße 8, 16928 Pritzwalk	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass Anlagen der Stadtwerke nicht betroffen sind.
26.	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk	
	Stellungnahme 21.02.2023	

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung										
	durch die Anlagen in den genannten Planunterlagen werden eine Reihe von Wasserläufen II. Ordnung und Drainagebereiche direkt berührt. Bei Beachtung nachfolgender Hinweise kann der Planung aus der Sicht-des Wasser-und Bodenverbandes „Prignitz“ zugestimmt werden. 1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich in die Planungsunterlagen einzutragen. 2. Die Zugänglichkeit zu den Wasserläufen II. Ordnung ist jederzeit zu ermöglichen. 3. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsobekante bzw. Rohraußenkante einzuhalten. 4. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen. 5. Die Querungsbereiche sind zu kennzeichnen, ohne dass die Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt werden.	Kenntnisnahme, die Hinweise wurden in allen Planungen berücksichtigt. Den Hinweisen wurde gefolgt. Der Hinweis wurde beachtet. Die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt Die Hinweise werden im B-Plan berücksichtigt.										
27.	Wasser und Abwasserverband „Pritzwalk“, Hainholzweg 65, 16928 Pritzwalk	Wurde nicht erneut beteiligt, da keine Anlagen des WTAZV berührt werden.										
28.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig											
	Stellungnahme 14.02.2023 <table><tr><td>Anlagenbetreiber</td><td>Betroffenheit</td></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>nicht betroffen</td></tr></table>	Anlagenbetreiber	Betroffenheit	Erdgasspeicher Peissen GmbH	nicht betroffen	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	nicht betroffen	ONTRAS Gastransport GmbH ²	nicht betroffen	VNG Gasspeicher GmbH ²	nicht betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der nebenstehenden Anlagenbetreiber nicht vom Vorhaben betroffen sind.
Anlagenbetreiber	Betroffenheit											
Erdgasspeicher Peissen GmbH	nicht betroffen											
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	nicht betroffen											
ONTRAS Gastransport GmbH ²	nicht betroffen											
VNG Gasspeicher GmbH ²	nicht betroffen											
29.	EMB Energie Mark Brandenburg, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Siehe Nr. 34 NBB										
30.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin											

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf
Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 13 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Stellungnahme 14.02.2023 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
31.	E.DIS Netz GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 16845 Neustadt (Dosse)	
	Stellungnahme und Leitungsauskunft 13.06.2022 in Ihrem Planungsgebiet befinden sich Anlagen (Mittelspannungskabel und Mittelspannungsfreileitung) im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Wir senden Ihnen einen Bestandsplan (Blatt 1) zu Ihrer Verfügung. Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischem Strom kann, mit entsprechendem rechtzeitigem Antrag und Vorlaufzeit, durch die EDIS Netz GmbH sichergestellt werden. Da Energieanlagen nicht über- oder unterbaut werden dürfen, sind evtl. Umverlegungs- bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dieser Verfahrensweg ist auch dann notwendig, wenn zurzeit unbefestigte Straßen und Gehwege ausgebaut, verändert bzw. befestigt werden sollen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ihr Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt, als Information zum Planungsstand betrachten, ohne dass von uns konkrete Maßnahmen geplant werden.	Kenntnisnahme, den Hinweisen wird gefolgt, die Elektrische Leitung wird in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.
32.	WEMAG AG Westmecklenburgische Energieversorgung AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin	Wurde nicht erneut beteiligt, da bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass sich das geplante Vorhaben außerhalb des Versorgungsgebietes und somit nicht im Bereich von Anlagen der WEMAG Netz GmbH befindet.
33.	WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistung mbH, Ostseestr. 109, 10409 Berlin	Siehe Nr. 34 NBB
34.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	
	Stellungnahme 25.07.2023	Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 14 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 15 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung beträgt 8 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält. Die digitalen Netzdaten der NBB erhalten Sie im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833) im DXF-Format. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung, der Leitungsbestand inkl. erforderlicher Schutzstreifen sind in die Planung der 1. Änderung des FNP Rohlsdorf aufgenommen worden. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf
Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 16 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
35.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht berührt sind.
36.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, 15806 Zossen	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht berührt sind.
37.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus	Wurde nicht beteiligt
38.	Amt Meyenburg für die Gemeinde Gerdshagen und die Stadt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg	Hat keine Stellungnahme abgegeben.
39.	Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk	
	Stellungnahme 14.02.2023 im Rahmen der o.g. Beteiligung, Bebauungsplan Nr.4 „Solarkraftwerk Halenbeck – Rohlsdorf“, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner, Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist. Wir möchten uns die Anmerkung erlauben, dass die Stadt Pritzwalk einen Leitfaden bezüglich Photovoltaik Freiflächen Anlagen erstellt und bei uns die Flächengröße pro Anlage auf 35 ha begrenzt werden soll.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
40.	Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe	
	Stellungnahme 15.02.2023 Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände zu den Planungen 1. Änderung des FNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, 2. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“. Derzeit sind keine Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde vorgesehen, die für den Planbereich von Bedeutung sind.	Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf
Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 17 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
41.	Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse keine Einwände gegen die Planung bestehen
42.	DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin	
	Negativauskunft 23.05.2023 vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigelegten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
43.	PRIMAGAS Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld	
	Negativauskunft 23.05.2023 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Kenntnisnahme
44.	Saferay operations GmbH, Rosenthaler Straße 34/35, 10178 Berlin	
	Negativauskunft 23.05.2023 die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.	Kenntnisnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für den Ortsteil Rohlsdorf
Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung der TÖB

Seite 18 von 18

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen. Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.	Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, siehe gesondertes Dokument Anlage 1: 1.2 Abwägung der Öffentlichkeit		